

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 3.1.1.3 „Heiminterne Tagesstruktur für Menschen mit seelischen Behinderungen,,

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige, wesentlich seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung gem. § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die wegen einer Behinderung so beeinträchtigt sind, dass sie mindestens der vorübergehenden stationären Betreuung in einem Heim bedürfen.

In Einzelfällen können auch Menschen mit einer seelischen Behinderung aufgenommen werden, die nicht der stationären Hilfe in einem Heim bedürfen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der ortsnahe Versorgung werden vorrangig in Wohnstätten im Landkreis und in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen in die heiminterne Tagesstruktur aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

- Nicht aufgenommen werden Personen, die akut suizidgefährdet sind oder bei denen eine Suchtkrankheit im Vordergrund steht.
-

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistungen ist es, seelisch wesentlich behinderte Menschen zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Angebote sind auf die (Wieder-) Herstellung größtmöglicher Eigenkompetenz bei weitestgehend selbstständiger Lebensführung ausgerichtet.

3.2 Art der Leistung

Die heiminterne Tagesstruktur ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Besucher/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0. allgemeiner Teil

Die heiminterne Tagesstruktur fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten von seelisch behinderten Menschen.

Sie bietet ein möglichst differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des seelisch behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 direkte Leistungen

Die heiminterne Tagesstruktur bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeiten, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die Angebote richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der Menschen mit seelischen Behinderungen. Als binnendifferenziertes Angebot umfasst sie in der Regel Maßnahmen außerhalb des Wohnbereiches, kann aber auch Maßnahmen innerhalb des Wohnbereiches betreffen.

Die Tagesstruktur außerhalb des unmittelbaren Bereiches „Wohnen“ wird in anderen Räumen der Einrichtung z.B. in Form von handwerklichem, gestalterischem, kreativem Tun angeboten.

Anmerkung: Die konkreten Angebote des Trägers für diesen Leistungstyp sind im Rahmen der Einzelvereinbarung abzustimmen.

Das tagesstrukturelle Tun ist auch das planmäßige Üben und Trainieren von lebenspraktischen Fertigkeiten, diese können z. B. sein:

- der Umgang mit der Wohnungs-Raum- und Umgebungshygiene und Ordnung;
- Umgang mit den Anforderungen und Durchführungen der Selbstversorgung,
- eigenverantwortlicher Umgang mit der Körper- und Kleiderhygiene
- Erhalten bzw. Wiedererlangen der sozialen Kompetenz in einer Gemeinschaft.
- Befähigung zur Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem Anderen, der mit in der Gemeinschaft lebt
- Teilnahme an Freizeitaktivitäten des Wohnbereiches, Gruppenangebote.¹

3.3.2 indirekte Leistungen

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (z.B. Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)

¹ Die erbrachte Leistung kann nur einem Leistungstyp (Wohnen oder Tagesstruktur) zugeordnet werden

- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen (z.B. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Unterstützung der Teilnehmer/-innen bei Inanspruchnahme schulischer und beruflicher Ausbildung und Rehabilitation)
- Regelmäßige Besprechungen wie Teambesprechungen und fachliche Abstimmung, Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- fachliche Leitung, Organisation, Koordination des heiminternen Arbeits- und Beschäftigungsbereiches
- Mitarbeit im sozialpsychiatrischen Verbund

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Das Betreuungsangebot in der heiminternen Tagesstruktur findet in der Regel werktags von montags bis freitags statt und umfasst wenigstens 35 höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der heiminternen Tagesstruktur wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung: 1,0 : 12

Die Fachkraftquote gem. HeimPers.V vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger /-Heilerziehungspflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen sind funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Manual der Aktion psychisch Kranker (IBRP) oder ein anderes standardisiertes Verfahren wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird für jede Bewohnerin / jeden Bewohner anlässlich der Aufnahme innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme, ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die Dokumentation kann gemeinsam mit dem Wohnbereich erfolgen.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.